



Gemeinde Birsfelden



Gemeinde Muttenz



Gemeinde Pratteln

Statuten

Zweckverband Zivilschutzorganisation RHEIN

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Grundlage und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
B.	Organisation	3
§ 3	Organe	3
C.	Delegiertenversammlung	3
§ 4	Delegiertenversammlung	3
§ 5	Einberufung	4
§ 6	Beschlussfassung	4
§ 7	Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	4
D.	Ausschuss der Delegiertenversammlung	5
§ 8	Ausschuss der Delegiertenversammlung	5
§ 9	Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	5
E.	Verwaltung der ZS Kp RHEIN	5
§ 10	Verwaltung des Zivilschutzes	5
F.	Zivilschutzkommando	5
§ 11	Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	6
§ 12	Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	6
G.	Rechnungsprüfungskommission	6
§ 13	Rechnungsprüfungskommission	6
H.	Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur	6
§ 14	Finanzierung, Kostenverteilung	6
§ 15	Beiträge der Mitgliedsgemeinden	6
§ 16	Einsatzkosten	7
§ 17	Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	7
§ 18	Grundeigentum, Miete und Baurecht	7
I.	Versicherung	7
§ 19	Versicherungen	7
J.	Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	7
§ 20	Grundsatz	7
§ 21	Zuständigkeit	7
§ 22	Sanktionen	8
K.	Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation	8
§ 23	Beitritt, Aufnahme	8
§ 24	Austritt	8
§ 25	Auflösung und Liquidation	8
L.	Statutenrevision	8
§ 26	Statutenrevision	8
M.	Rechtsschutz	8
§ 27	Beschwerde	8
N.	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 28	Aufhebung bisherigen Rechts	9
O.	Inkrafttreten	9
§ 29	Inkrafttreten	9

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Zivilschutzorganisation RHEIN.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Grundlage und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Zivilschutzkompanie RHEIN» nachfolgend «ZS Kp RHEIN» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG).
- ² Diese Statuten regeln die gemeinsame Zivilschutzkompanie der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL).
- ³ Der Sitz des Zweckverbandes ist MuttENZ.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Zivilschutzorganisation.
- ² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.
- ³ Der Zweckverband richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und arbeitet partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.
- ⁴ Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die im Erlassen zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

- ¹ Organe des Zweckverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung;
 - b. der Ausschuss der Delegiertenversammlung;
 - c. die Verwaltung der ZS Kp RHEIN;
 - d. das Zivilschutzkommando;
 - e. die Rechnungsprüfungskommission.

C. Delegiertenversammlung

§ 4 Delegiertenversammlung

- ¹ **Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung. Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 entsenden ein weiteres, zusätzliches Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung.**

² ***Die Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 haben somit eine Delegiertenstimme und solche mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 haben zwei Delegiertenstimmen.***

³ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt der 30. September des Rechnungsjahres gemäss den Angaben des Amtes für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.

⁴ ***Die Delegiertenversammlung wählt – entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre – aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der ZS Kp RHEIN übernommen.***

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Arbeitstage.

² Das Präsidium hat zudem eine Versammlung innert 30 Arbeitstagen einzuberufen, wenn zwei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Versammlung entschieden werden.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁵ An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Abteilungsleitungen Sicherheit aller Mitgliedsgemeinden, resp. deren Stellvertretung;
- b. die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant;
- c. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).

⁶ Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen allen Anwesenden zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische Führung der ZS Kp RHEIN;
- b. Anstellung des hauptamtlichen Personals;
- c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung der ZS Kp RHEIN;
- d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
- f. Genehmigung der Jahresplanung der ZS Kp RHEIN;
- g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 22;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23;
- i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;
- j. Verabschiedung von Arbeitsabläufe;
- k. Erlass von Pflichtenheften
- l. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;

- m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen;
 - n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
 - o. Wahl der Mitglieder der RPK.
- ² Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Delegiertenversammlung

§ 8 Ausschuss der Delegiertenversammlung

¹ ***Der Ausschuss der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:***

- a. dem Präsidium der Delegiertenversammlung;***
- b. 2 – 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung.***

² An die Sitzungen des Ausschusses der Delegiertenversammlung können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.

³ ***Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.***

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- b. Rekrutierung des Kommandanten;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und die Zivilschutzstellenleitung;
- f. Anpassung der Arbeitsabläufe;
- g. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- h. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- i. Genehmigung des Jahresprogramms der ZS Kp RHEIN;

² Der Ausschuss informiert die Delegiertenversammlung jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

E. Verwaltung der ZS Kp RHEIN

§ 10 Verwaltung des Zivilschutzes

¹ Die Verwaltung und Leitung der ZS Kp RHEIN besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Standortgemeinde des Kommandos, dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

² Sie verwaltet und leitet die ZS Kp RHEIN. Die Delegiertenversammlung regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Zivilschutzkommando

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Delegiertenversammlung regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

² Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen (Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.

³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben an die kantonalen Behörden sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.

⁴ **Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Delegiertenstimmen.**

⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedsgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

§ 16 Einsatzkosten

- ¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 19 ZSG BL.
- ² Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

§ 17 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihr Material und ihre Ausrüstung in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.
- ² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 verteilt. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.
- ³ Die in den Zweckverband eingebrachten Anlagen bleiben im Eigentum der entsprechenden Gemeinde.

§ 18 Grundeigentum, Miete und Baurecht

- ¹ Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.
- ² Er kann dazu
 - a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
 - b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
 - c. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
 - d. Dienstbarkeiten begründen.

I. Versicherung

§ 19 Versicherungen

- ¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:
 - a. Versicherung für das angestellte Personal;
 - b. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
 - c. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbandes.
- ² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG)

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 20 Grundsatz

- ¹ Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

§ 21 Zuständigkeit

- ¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der ZS Kp RHEIN verzeigt.
- ² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 22 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000 bestraft

² Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 23 Beitritt, Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.

² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 24 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 25 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

L. Statutenrevision

§ 26 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 27 Beschwerde

¹ **Gegen Verfügungen der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.**

² **Gegen Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.**

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend dem Zivilschutz der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

¹ Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

² Die Statuten treten auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Birsfelden,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BIRSFELDEN

Der Präsident

Der Verwalter

Christof Hiltmann

Martin Schürmann

Muttenz,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MUTTENZ

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Pratteln,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES PRATTELN

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen
